



Zukunftswerkstatt Rückenwind e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 2003 gegründete Verein trägt den Namen „Zukunftswerkstatt Rückenwind“ e.V., abgekürzt „ZWR“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Schillerstraße 9, in 71522 Backnang.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
4. Der Verein trägt zu einem diversen Freizeit- und Beratungsangebot, sowie zu einer humanistischen Wissensvermittlung bei. Dabei soll der oberste Zweck sein, Inklusion, Integration und Teilhabe an dem gesellschaftlichen Leben aller Menschen, die in Deutschland leben, zu ermöglichen.
5. Der Verein unterstützt hilfesuchende Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, Frauen und deren Familien, um Ausgrenzung entgegen zu wirken.
6. Der Verein setzt sich in verschiedensten Bereichen für Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Klimagerechtigkeit ein.
7. Der Verein trägt dazu bei Menschen, die diskriminiert, ausgeschlossen oder vergessen werden durch seine Arbeit in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.
8. Der Verein unterstützt und fördert insbesondere die Zusammenarbeit von sportlichen und sozialen Verbänden. Außerdem engagiert sich der Verein für die Förderung und die Verbesserung der Arbeit von Jugendverbänden.
9. Der Verein sieht sich als Vertreter des Gedankens „Kinder stark machen“ und „Gebt der Jugend eine Chance“, also als Lobbyist der Jugend.
10. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
11. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
12. Der Verein kann durch Mildtätigkeiten an andere Organisationen, Vereine oder einzelne in notgeratende Personen spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können (Förder-)Mitglieder werden, welche den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.
2. Der Verein kann eine natürliche oder juristische Person als Ehrenmitglied ernennen, wenn diese Person außerordentliche Arbeit für den Verein leistet oder geleistet hat.
3. Arbeitnehmende, die für den Verein tätig sind, können Mitglied werden. Sie unterliegen den gleichen Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
4. Der Mitgliedschaftsantrag muss in Textform bis zur Mitgliederversammlung eingegangen sein. Daraufhin wird der*die Anwärter*in zur Mitgliederversammlung eingeladen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zu einem Ehrenamtsdienst. Die damit verbundenen zu leistenden Stunden werden in der Mitgliederversammlung je nach Bedarf festgelegt oder abgeändert. Falls diese Stunden nicht geleistet werden, kann eine Entschädigungszahlung in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden in der Finanzordnung / Gebührenordnung festgelegt.
6. Die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft gelten als Anwärterzeit. In dieser Zeit kann die Mitgliedschaft des Mitglieds vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Monats ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine Begründung ist nichtsdestotrotz erwünscht. In beiden Organen ist dafür eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bereits bezahlte (Förder-)Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches mindestens ein Jahr bereits Mitglied ist und seine*ihre Ehrenamtsstunden geleistet hat.
8. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Diese können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand muss in der zeitlich nächsten folgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss berichten.
10. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

- a. In jeglicher Art und Weise diskriminierende, rassistische oder in anderer Weise die Würde des Menschen verachtende Äußerungen in der Öffentlichkeit oder während der Arbeit im Verein
 - b. Grobe Satzungsverstöße
 - c. Verleumdungen der Organmitglieder
 - d. Verursachungen von Zwistigkeiten unter deren Mitgliedern
 - e. In anderer Weise den Ruf oder dem Wesen des Vereins schädlichem Verhalten
 - f. Nicht geleistete Arbeitsstunden oder nicht geleistete Entschädigungszahlungen an den Verein, wobei der Zeitraum mindestens 2 Jahre andauern muss
11. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.
12. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung der juristischen Person
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
14. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Diese gelten nicht als Mitglieder des Vereins. Nichtsdestotrotz gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend auch für Fördermitglieder.
2. Fördermitglieder haben weder Antrags- noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Des Weiteren können sie kein Mitglied in Organen werden.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein in höherem Maße mit finanziellen oder ähnlichen Beiträgen als Mitglieder.
4. Fördermitglieder haben das Recht bei Mitgliederversammlungen dabei zu sein.
Die Mitgliedsbeiträge für die Fördermitglieder werden ebenfalls in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu fördern.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
6. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der*dem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in und der*dem Schatzmeister*in des Vereins.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so übernimmt der übrigbleibende Teil dessen Aufgaben. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
3. Der Vorstand hat alle Vereinsangelegenheiten wahrzunehmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit hierfür nicht ein*e Geschäftsführer*in bestellt ist. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Vorstandssitzungen werden von der*dem Vorsitzenden geleitet.
7. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Von allen Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der*dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

9. Die*Der Vorsitzende und deren*dessen Stellvertreter*in führen die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins und seiner Gliederungen einschließlich der*des Geschäftsführer*in*s.
10. Der*Dem Schatzmeister*in obliegt die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und -konten, Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen, sowie der Verkehr mit den Geldinstituten, Finanzbehörden und Zuschussgeber*innen.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Ordnung erlangen erst durch die Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung Wirkung.
12. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt
13. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein*e Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die*der dem Vorstand nicht angehören darf.
2. Die*Der Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung, sowie die Mittelverwaltung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die*Der Kassenprüfer*in erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfungsbericht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Abgabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Werktagen in Textform und mit Vorlage eines Tagesordnungsvorschlages einberufen.
3. Es wird bereits in Textform vier Wochen im Voraus über ein mögliches Datum informiert. Dadurch können die Mitglieder Themen und Anregungen bei dem Vorstand vorbringen, welche somit auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung in Textform mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung extra hingewiesen wurde.

5. Anträge müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus – fristgemäß – beantragt werden. Eine Antragsstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.
6. Anträge können gestellt werden von:
 - a. jedem ordentlichen Mitglied
 - b. vom Vorstand
7. Das Protokoll ist von der*dem Versammlungsleiter*in und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleitung geleitet. Diese wird zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
9. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt wird. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes, sowie die Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode
 - b. Wahl des*der Kassenprüfers*in
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f. Feststellung des Etats
 - g. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den stimmberechtigten Mitgliedern gebrachten Anträge und sonstige Angelegenheiten
 - h. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse
 - i. Aufnahme neuer Mitglieder
11. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
12. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch für den Vorstand.
2. Nur Mitglieder des Vereins sind in den Vorstand wählbar.

§ 13 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Anfallen des Vereinsvermögens

1. Änderungen der Vereinssatzung können nur mit 4/5 der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen der Satzung mitzuteilen.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Kubus e.V., der es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Vor der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Diese juristischen Personen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 14 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand sowie zwischen Mitgliedern untereinander beizulegen. Er entscheidet darüber hinaus auf Antrag des betroffenen Mitglieds über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses und von Ordnungsmaßnahmen.
2. Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung mindestens der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst, begründet und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zugestellt.
3. Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zugleich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des Schiedsausschusses, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
4. Der Schiedsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit die Geschäftsordnung keine Regelung trifft und dies mit Sinn und Zweck des Schiedsausschusses vereinbar ist, gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung und für Fragen der Befangenheit die Vorschriften des Ersten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.
5. Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.



§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.11.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins ZWR e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Backnang, den 04.11.2024